

Elektronisch
Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Nationalrates (WAK-N)
3003 Bern

emanuella.gramegna@bj.admin.ch

Basel, 27. September 2013
A.031 / AKN

**Stellungnahme zur Vernehmlassung der Parlamentarischen Initiative 10.467.
Schuldenprävention. Keine Werbung für Kleinkredite**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 6. Juni 2013 bezüglich der parlamentarischen Initiative 10.467 und die Möglichkeit zur Stellungnahme zur erwähnten Vorlage.

Wir begrüssen es, dass sich der Revisionsentwurf des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) auf die Bekämpfung aggressiver Werbung für Konsumkredite konzentriert und die Definition dieser sowie die Durchsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen der Kreditbranche zur Selbstregulierung überlassen wird. Der Verzicht auf ein vollständiges Werbeverbot ist auch mit Blick auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (S. 6 f.) zur Wirtschaftsfreiheit und Verhältnismässigkeit zu begrüssen. Der enge Einbezug der Branche ist erfreulich und stärkt unserer Ansicht nach die Unterstützung der Bestimmungen.

Neben der oben erwähnten grundsätzlichen Unterstützung des Revisionsentwurfs äussern wir uns nachfolgend gerne noch zu den neuen oder abgeänderten Artikeln, von denen wir eine Mehrheit unterstützen können.

- **Art. 7 Abs. 1 Bst. f:** Aus unserer Sicht ist eine Änderung des Artikels nicht notwendig, wir könnten aber auch eine Anpassung im Sinne der Minderheit 1 akzeptieren.
- **Art. 8:** Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Konti für Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoptionen sowie Überziehungskredite auf laufendem Konto (Kartengeschäft) ist für uns grundsätzlich tragbar. Mit den vorgeschlagenen Änderungen kann eine Klärung der geltenden Bestimmungen erreicht werden.

Allerdings erachten wir den Einbezug von Art. 25 (Meldepflicht) als problematisch und sprechen uns daher für eine Streichung aus. Die Umsetzung von Absatz 1 würde beim Kartengeschäft bedeuten, dass jede Inanspruchnahme der Kreditoption zu einer Meldung an die Informationsstelle führen würde. Dies steht im Widerspruch zu Art. 27, welcher die Meldepflicht bei Kredit- und Kun-

denkartenkonti regelt. Bei Absatz 2 ist die konkrete Anwendung beim Kartengeschäft unklar, da die Formulierung lediglich für einen Konsumkredit passt.

Mit Bezug auf Art. 36a möchten wir festhalten, dass dieser – und damit das Verbot aggressiver Werbung – unserer Ansicht nach sinngemäss auch für das Kartengeschäft gilt. Die Werbung für Kreditkarten, die in erster Linie als alternative Zahlungsmittel und nicht aufgrund ihrer Kreditoption beworben werden, sollte jedoch weiterhin möglich sein.

- **Art. 31:** Wir unterstützen den Mehrheitsvorschlag der WAK-N zu den Absätzen 1 und 3.
Demgegenüber lehnen wir die Ergänzung in Absatz 2 sowie die Minderheitsanträge zu den Absätzen 1 (die „Kann-Vorschrift“ ist ausreichend, so dass keine „Muss-Vorschrift“ notwendig ist) und 3 ab.
- **Art. 36a:** Wir unterstützen die von einer Mehrheit der WAK-N vorgeschlagenen Absätze 1 – 3. Wir sind der Ansicht, dass das Verbot von aggressiver Werbung ein angemessenes Mittel zum Schutz vor Überschuldung der Kreditnehmenden darstellt.
- **Art. 36b:** Wir begrüssen den vorgeschlagenen Artikel und die damit verbundene Gleichbehandlung aller Kreditgeberinnen und Kreditvermittlerinnen sowie den damit einhergehenden Schutz der Konsumkreditnehmenden.
- **Art. 40 Abs. 1 Bst. a:** Die neue Formulierung erachten wir als adäquater als die bisherige.
- Hingegen **lehnen wir Art. 25 Abs. 1bis explizit ab.** Wir schliessen uns der Ansicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) an, dass die Meldepflicht unverhältnismässig ist. Weiter liegt es nicht in der Kompetenz der Bank darüber zu entscheiden, ob der Kreditnehmer „absichtlich“ oder aus Fahrlässigkeit „falsche Angaben bei der Kreditfähigkeitsprüfung“ gemacht hat. Eine solche Beurteilung obliegt üblicherweise den gerichtlichen Behörden. Folglich sollte aus der Unterscheidung zwischen „absichtlich“ und „fahrlässig“ falsch gemachten Angaben, welche nicht von der Bank getroffen werden sollte, auch keine Meldepflicht abgeleitet werden. Sollte sich eine solche Meldung bei der Informationsstelle zudem im Nachhinein als falsch erweisen, kann leider nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass dem betroffenen Konsumenten in der Zwischenzeit oder zu einem späteren Zeitpunkt daraus Nachteile entstehen. Wir gelangen daher sowohl aus rechtsstaatlicher Sicht als auch aus Konsumentensicht zur Überzeugung, dass dieser Artikel unverhältnismässig und nicht zielführend ist sowie möglicherweise Probleme in Bezug auf den Personen- und Datenschutz schaffen kann.
- **Art. 32 lehnen wir ebenfalls ab.** Der Einbezug von Art. 31 führt zu einer Ausweitung und möglicherweise auch strikteren Auslegung der Sanktionen. Dies ist deshalb problematisch, weil die erheblichen Sanktionierungen mitunter aufgrund der nicht präzise definierten Begriffe wie „offensichtlich unrichtig“ und „Zweifel“ erfolgen würden.

Zusammengefasst unterstützen wir die Mehrheitsvorschläge der WAK-N, mit Ausnahme der Art. 25 Abs. 1bis und Art. 32 VE-KKG, die wir ablehnen. Anpassungsbedarf machen wir bei Art. 8 Abs. 2 aus.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Argumente und stehen Ihnen bei Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung


Markus Staub


Angela Knuchel